

Sicherheit von Billigspielzeug



Endbericht der Schwerpunktaktion A-001-22

April 2023

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsanforderungen und der gesetzlich festgelegten Grenzwerte von Spielzeug, das auf Jahrmärkten, Messen, Kirtagen, Volksfesten und dergleichen angeboten wird. Dabei handelte es sich überwiegend um Spielzeug aus dem billigeren Segment der Produktpalette.

Es wurden 62 Proben aus ganz Österreich untersucht.

44 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Neun Proben wurden als „gesundheitsschädlich“ beurteilt; acht Proben aufgrund ablösbarer Kleinteile und eine Probe aufgrund eines zu hohen Schalldruckpegels.
- 19 Proben entsprachen nicht den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen (ablösbare Kleinteile, deren Risikobewertung ein geringeres Risiko ergab, zu dünne Verpackungsfolien, mikrobiologische Kontamination, erhöhter Schalldruckpegel, Überschreitung des Migrationsgrenzwertes für Bor, Füllmaterial zugänglich, zugängliche scharfe Spitzen, Überschreitung der vorgegebenen Länge für Schnüre und Ketten, Umfang Schlaufe zu groß, Verhältnis Masse zu Elastizitätskonstante zu hoch).
- Bei 26 Proben lagen Kennzeichnungsmängel vor (mangelhafte oder fehlende Warnhinweise, fehlende CE-Kennzeichnung).
- 25 Proben wegen Mängeln betreffend Spielzeugkennzeichnungsverordnung (fehlende bzw. mangelhafte Angaben betreffend Name/Adresse des Herstellers/Bevollmächtigten/Importeurs und/oder der Identifikationskennzeichnung, CE-Kennzeichnung nicht korrekt).
- 34 Proben wegen fehlender bzw. mangelhafter EG-Konformitätserklärung

Hintergrundinformation

Die seit 2008 etwa im 2-Jahres-Rhythmus durchgeführten Aktionen zu Billigspielzeug von Jahrmärkten, Kirtagen oder Messen zeigen sehr große Sicherheits- und Kennzeichnungsmängel. Besorgniserregend ist auch der hohe Prozentsatz an gesundheitsschädlichen Produkten.

Bei Jahrmärkten, Messen, Kirtagen, Volksfesten u. dgl. wird überwiegend Spielzeug aus der unteren Preiskategorie angeboten. Offensichtlich tragen die niedrigen Preise und zusätzlich auch der häufige Ortswechsel, kurze Standzeiten, Laufkundschaften statt Stammkundschaften, dazu bei, dass Marktfahrer die vorgeschriebenen Sicherheitsstandards nicht einhalten.

Das angebotene Spielzeug wird oft von zweifelhaften Quellen erworben, Aufzeichnungen dazu fehlen und die Rückverfolgbarkeit ist damit nicht gewährleistet.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 62

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 71,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	18	29,0	(19 %; 41 %)
beanstandet	44	71,0	(59 %; 81 %)
gesamt	62	100,0	---

Die Bewertung wurde an Hand verschiedener Spielzeuggruppen bzw. als Gesamtbewertung aller gezogenen Proben durchgeführt.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren:

In dieser Gruppe wurden von insgesamt 14 Proben 85,7 % (12 Proben) beanstandet. Acht Proben (57,1 %) wurden auf Grund ablösbarer Kleinteile als „gesundheitsschädlich“ beurteilt. Sieben Proben wiesen andere Sicherheitsmängel auf (u. a. Erstickungsgefahr durch bei erhöhter Kraft ablösbare Kleinteile, zugängliche scharfe Spitzen, Umfang fester Schlaufen zu groß, maximale freie Länge einzelner Schnüre überschritten). Bei 12 Proben wurden formale Mängel (u. a. widerrechtlich angebrachte Warnhinweise, die dem bestimmungsgemäßen Gebrauch widersprechen, fehlende bzw. mangelhafte Batteriehinweise, fehlende CE-Kennzeichnung, fehlende Kontaktanschriften bzw. Identifikationskennzeichnung) beanstandet, bei fünf Proben wurde die EG-Konformitätserklärung nicht eingereicht oder war mangelhaft.

Barbieähnliche Modepuppen:

Vier von fünf Proben wurden beanstandet. Bei zwei Proben wurden Weichmacher über den jeweiligen Grenzwerten nachgewiesen, bei vier Proben wurden formale Mängel (Kennzeichnungsmängel, fehlende/mangelhafte Konformitätserklärungen) festgestellt.

Sonstiges Spielzeug:

Für die Bewertung wurden folgende Kategorien in diese Spielzeuggruppe zusammengefasst: akustisches Spielzeug (vier Proben), Ballspiele (zwei Proben), Geschosßspielzeug (vier Proben), Knetmassen, Schleime und ähnliches Material (eine Probe), Nachbildungen von Autos, Motorrädern (drei Proben), Nachbildungen von Gebrauchsgegenständen (eine Probe), Sammelfiguren (eine Probe), Wasserspielzeug (eine Probe), zusätzlich alle unter „Sonstiges Spielzeug“ zugeordnete Proben (26 Proben).

Insgesamt wurden 43 Proben dieser Kategorie untersucht, davon waren 65,1 % (28 Proben) zu beanstanden. Eine Probe war aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte für den C-bewerteten Emissions-Spitzenschalldruckpegel L_{pCpeak} sowie den A-bewerteten zeitlich gemittelten Emissions-Schalldruckpegel L_{pA} als gesundheitsschädlich zu beanstanden. 12 Proben wurden aufgrund diverser Sicherheitsmängel, wie etwa zu dünner Verpackungsfolien, mikrobiologischer Kontamination, erhöhter Schalldruckpegel, Überschreitung des Migrationsgrenzwertes für Bor, Füllmaterial zugänglich, abweichendes Verhältnis Masse zu Elastizitätskonstante, beanstandet. In zwei Proben waren Weichmacher in einer Menge nachweisbar, die über den jeweiligen Grenzwerten lag. Aufgrund fehlender Daten war bei einer Probe die Rückverfolgbarkeit nicht gegeben. Insgesamt 13 Proben wiesen Kennzeichnungsmängel (u. a. mangelhafte Warnhinweise) auf. Bei 24 Proben wurde die EG-Konformitäts-

erklärung nicht fristgerecht eingereicht oder diese eingereichte EG-Konformitätserklärung war mangelhaft. 12 Proben wiesen eine mangelhafte Kennzeichnung hinsichtlich der Angaben des Namens und/oder der Adresse des Herstellers/Bevollmächtigten/Importeurs und/oder der Identifikationskennzeichnung auf. Bei drei Proben wurden Hinweise formuliert, dass die Messwerte für den Schalldruckpegel bzw. diverse Weichmacher im Bereich der jeweiligen Grenzwerte – unter Berücksichtigung der Messunsicherheit – jedoch noch im Toleranzbereich lagen.

Gesamtbeurteilung:

Abbildung 1 zeigt einen Überblick über die Beanstandungsgründe 2022. Die Gesamtbeanstandungsquote aller 62 gezogenen Proben beträgt 71,0 %. 14,5 % wurden als gesundheitsschädlich beurteilt, 37,1 % wurden aufgrund von anderen Sicherheitsmängeln beurteilt, wie etwa Erstickungsgefahr durch bei höherer Kraft ablösbare Kleinteile, zugängliche scharfe Spitzen, Umfang fester Schlaufen zu groß, maximale freie Länge einzelner Schnüre überschritten, Nachweis von Weichmacher über dem Grenzwert, zu dünner Verpackungsfolien, mikrobiologischer Kontamination, erhöhter Schalldruckpegel, Überschreitung des Migrationsgrenzwertes für Bor, Füllmaterial zugänglich, abweichendes Verhältnis Masse zu Elastizitätskonstante. 41,9 % der Proben waren aufgrund von Kennzeichnungsmängeln zu beanstanden. Bei 40,3 % war eine fehlende bzw. mangelhafte EG-Konformitätserklärung zu bemängeln. Aufgrund fehlender Daten war bei 1,6 % der Proben die Rückverfolgbarkeit nicht gegeben. Bei 14,5 % wurde auf vorhandene Mängel hingewiesen.

Die Gesamt-Beanstandungsquote ist anhaltend hoch wie in den Jahren 2016 und 2018. Die Anzahl der gesundheitsschädlichen Proben ist im Vergleich zu den Vorjahren wieder gestiegen und erreicht den Wert aus dem Jahr 2010. Damit zeigt sich, dass keine Verbesserung hinsichtlich der Sicherheit des am österreichischen Markt angebotenen Billigspielzeugs eingetreten ist.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

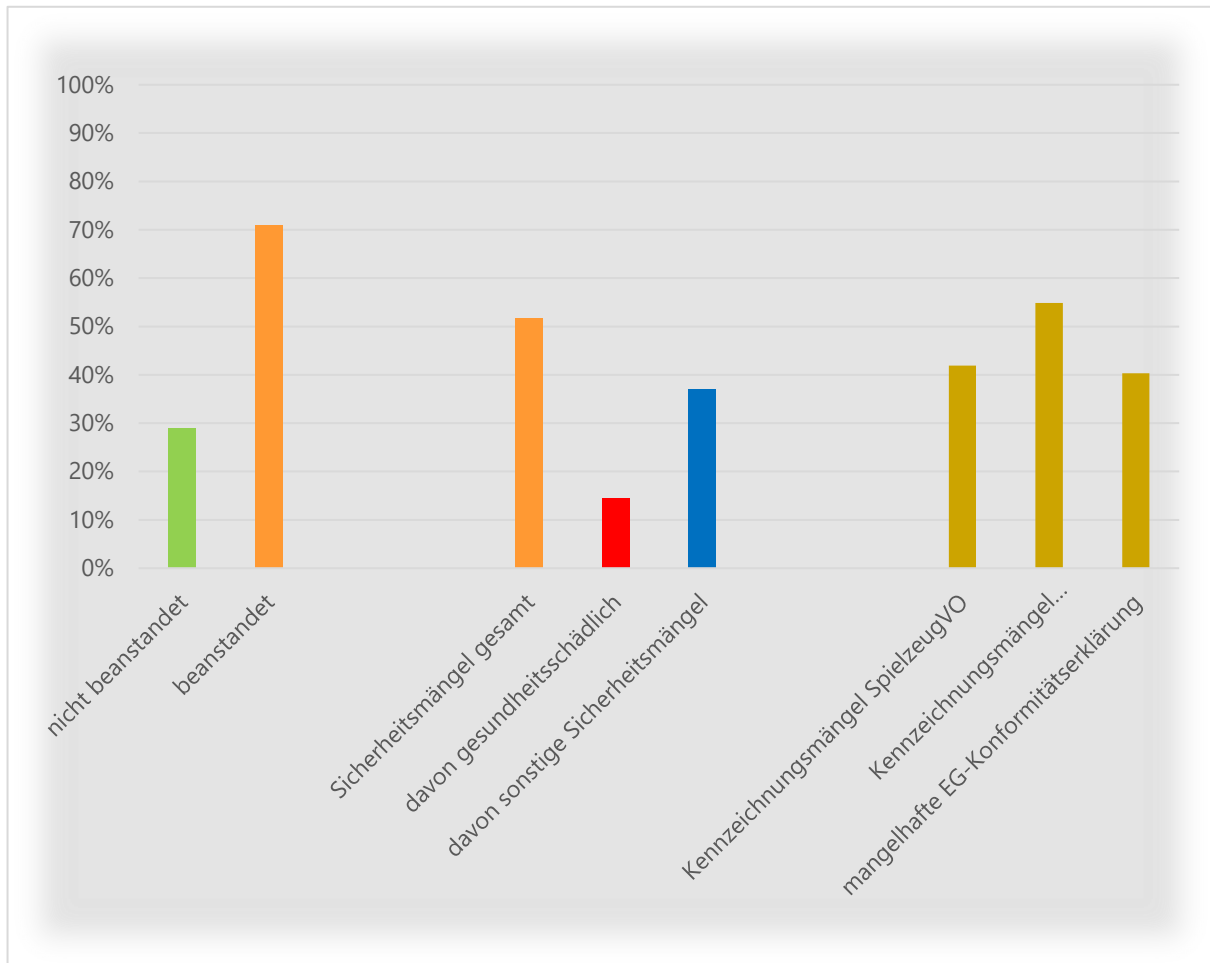


Abbildung 1: Überblick Beanstandungsgründe